



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, KI III 4, 11055 Berlin

Clearingstelle EEG  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Alexanderstraße 3  
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11055 Berlin

TEL +49 30 18 305-3624  
FAX +49 30 18 305-4375

maileingang@bmu.bund.de  
www.bmu.de

## **Empfehlungsverfahren Landschaftspflegematerial (Az.: 2008/48)** Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Aktenzeichen: KI III 4 - 41013-4/0 (§ 27)  
Berlin, 07.01.2009  
Seite 1 von 6

Sehr geehrte Damen und Herren

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des  
Empfehlungsverfahrens 2008/48 zum Thema Landschaftspflegebonus.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit ist der Begriff der Pflanzen und Pflanzenbestandteile,  
die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen (Landschaftspflegemate-  
rial) aus naturschutzfachlicher und abfallrechtlicher Sicht zu beurteilen  
und die Bonusfähigkeit dieser Materialien entsprechend abzuleiten.

### **1. Naturschutzfachliche und -rechtliche Konkretisierung des Begriffs Landschaftspflegematerial**

Die Begriffe „Landschaftspflegematerial“, „Landschaftspflege“ und  
„Landschaft“ sind bundesrechtlich nicht definiert. Jedoch werden im  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Begriffe „Landschaftspflege“  
und „Naturschutz“ stets gemeinsam verwendet. Sie bilden auch das zent-  
rale inhaltliche Merkmal in Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG zur Abgrenzung  
der Kompetenzmaterie des Naturschutzrechts. Die entsprechenden Ziele





Seite 2 von 6

sind in § 1 BNatSchG umschrieben und werden durch Grundsätze in § 2 BNatSchG konkretisiert. Dieses Verständnis muss bei der Einstufung der (Landschaftspflege-) Bonusfähigkeit im Rahmen des EEG zugrunde gelegt werden.

Kriterium für eine Einstufung als bonusfähiges Landschaftspflegematerial ist die landschaftspflegerische/naturschutzfachliche Zielsetzung der durchgeführten Maßnahme, in deren Rahmen das betreffende Material angefallen ist.

In Anlage 2 Nr. III. wird durch eine Positivliste der Begriff nachwachsende Rohstoffe i. S. d. § 27 Abs. 4 Nr. 2 im Einzelnen näher bestimmt (nicht abschließend).

Einerseits werden spezifische Festlegungen getroffen, welche Rohstoffe bzw. Materialien, die originären, gewerblichen Produktionszweigen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau) entstammen, nachwachsende Rohstoffe i. S. des EEG 2009 sind. Für die Landwirtschaft sind dies u.a. Aufwuchs von Wiesen und Weiden (Nr. 1) sowie Ackerfutterpflanzen (Nr. 2).

Andererseits wird unter Nr. 8 Landschaftspflegematerial aufgeführt. Entsprechend des vg. Verständnisses des Begriffs Landschaftspflege fallen hierunter pflanzliche Materialien aus pflegerischen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes.

Zudem sind den Landschaftspflegematerialien bestimmte pflanzliche Materialien aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Tätigkeiten zuzuordnen, deren primäre Zielsetzung die Umsetzung von Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes ist (z.B. die Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftung i. R. des Vertragsnaturschutzes) und die nicht der originären Produktion dienen.

Als bonusfähiges Landschaftspflegematerial ist aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere Schnitt- oder Mahdgut anzusehen von

- a) gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und entsprechendem Landesrecht und von Flächen, die in der Biotopkartierung als schutzwürdig erfasst sind, und deren naturschutzfachliche Qualität und Ausprägung durch regelmäßige oder episodische Mahd oder Schnitt gefördert bzw. nicht beeinträchtigt werden;



Seite 3 von 6

- b) Flächen in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft in insbesondere FFH-Gebieten, Nationalparks, Naturschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphären, die im Sinne des Schutzzieles gepflegt werden (§§ 22 ff BNatSchG);
- c) Flächen, die Gegenstand von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes nach § 8 BNatSchG sind und
- d) Flächen, die Gegenstand von Agrarumwelt- oder sonstigen Förderprogrammen zur primären Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind.

Nicht als Landschaftspflegematerial anzusehen sind in der Regel Schnitt- und Mahdgut von Grünanlagen, Camping- und Golfplätzen, wenn mit der Pflege dieser Flächen nicht Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes verfolgt werden.

## **2. Abfallwirtschaftliche und -rechtliche Konkretisierung Begriffs Landschaftspflegematerial)**

Bei Landschaftspflegematerialien handelt es sich regelmäßig um Abfälle i.S.d. § 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und somit um Bioabfälle gem. Bioabfallverordnung (BioAbfV). So werden nach den oben dargestellten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Pflanzen weder zweckgerichtet zur Energieerzeugung angebaut noch hierfür zweckgerichtet geschnitten.

Der tatsächliche spätere Einsatz dieser Pflanzen und Pflanzenbestandteile zur Energieerzeugung ersetzt dabei nicht die Zweckbestimmung aus der Landschaftspflege, sondern findet im Rahmen der Abfallverwertung statt.

Konkret handelt es sich hierbei regelmäßig um die Abfallmaterialien Grün-, Strauch- und Baumschnitt, also bspw. Mahdgut, Laub, Sträucher, Büsche, Zweige, Äste, Bäume, Gewässerpflanzen.

Zur weiteren Konkretisierung des Begriffs „nachwachsende Rohstoffe“ gemäß Anlage 2 II. Nr. 1 EEG 2009 werden im Rahmen einer Negativliste (IV.) die Materialien im Einzelnen näher bestimmt, die nicht als nachwachsende Rohstoffe nach dem EEG 2009 gelten. Hierunter fallen grundsätzlich auch Bioabfälle i.S.d. Bioabfallverordnung (BioAbfV),



Seite 4 von 6

ausgenommen sie stammen u.a. aus der Forstwirtschaft oder der Landschaftspflege (Rückausnahme).

Nach den abfallrechtlichen Regelungen der BioAbfV (stoffliche Verwertung von Bioabfällen) können unter den Begriff „Abfälle aus der Landschaftspflege“ i.S.d. der Anlage 2 des EEG 2009, Rückausnahme in IV. (Negativliste) Nr. 10. fallen:

- a) Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen Umsetzung der Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes anfallen einschl. den Landschaftspflegematerialien zuzuordnenden bestimmten pflanzlichen Materialien aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Tätigkeiten (s.o. Nr. 1.).
- b) Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der vegetationstechnischen Pflege anfallen (z.B. Randstreifen von Gewässern und Wasserläufen, Pflanzen/Treibsel aus/von Gewässern, Randstreifen von Wegen, Hecken).
- c) Begleitbepflanzung/-begrünung von Verkehrswegen, wie Begleitbepflanzung an Straßen („Straßenbegleitgrün“), an Schienenwegen oder auf Flughäfen (z.B. an und zwischen Rollbahnen); die abfallrechtliche Zuordnung von Straßenbegleitgrün als Untergruppe der Landschaftspflegeabfälle ergibt sich implizit aus Anhang 1 der BioAbfV, Abfallschl. 200201 Biologisch abbaubare Abfälle, Spalte 3 i.V.m. Spalte).

Um nach EEG 2009 NawaRo-bonusfähig zu sein, müssen pflanzliche Landschaftspflegeabfälle im Rahmen von Maßnahmen anfallen, deren Durchführung der Landschaftspflege dient (s.o. Nr. 1 naturschutzfachliche Aspekte).

Werden z.B. mit der Pflege von der Begleitbegrünung von Verkehrswegen Ziele der Verkehrssicherung und nicht der Landschaftspflege verfolgt, kann dies auch nicht als Maßnahme der Landschaftspflege eingestuft werden. Der Anspruch auf den NawaRo-Bonus - und bei Einsatz in Biogasanlagen auf den zusätzlichen Landschaftspflegebonus - des EEG 2009 würde in diesen Fällen entfallen.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Begleitbepflanzung/-begrünung von Verkehrswegen (auch) landschaftsgestaltenden Zwecken dient, indem Verkehrswege soweit wie möglich in die umgebende Land-



Seite 5 von 6

schaft eingebunden werden, so dass Flächen bis unmittelbar an Verkehrswege auch als Landschaftsbestandteil eingeordnet werden können. Darüber hinaus kann die Begleitbepflanzung/-begrünung von Verkehrswegen durchaus auch landschaftsökologischen Zwecken dienen.

Aufgrund der anderweitigen Abfallbezeichnung, -zuordnung und -herkunft nach Anhang 1 BioAbfV (auf Grundlage der AVV) sind aus abfallrechtlicher Sicht keine Landschaftspflegeabfälle:

- pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Jagd und Fischerei im Rahmen der jeweiligen spezifischen Produktion/Nutzung,
- pflanzliche Abfälle aus kommunalen und privaten Parks (einschl. Freizeitparks) und Gärten,
- pflanzliche Abfälle von Friedhöfen,
- pflanzliche Abfälle von Campingplätzen, Sportplätzen (einschl. Golfplätzen) und Kinderspielplätzen sowie
- pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und des Kleingewerbes (von Haus- und Kleingärten, Biotonne).

Soweit eine nach EEG 2009 bonusfähige Verwertung/Verwendung von Bioabfällen gleichzeitig unter den Anwendungsbereich der BioAbfV fällt, sind deren Anforderungen zu beachten (bspw. Hygienisierungs-/Behandlungsvorgaben, Aufbringungsvorschriften, Nachweisverfahren). Dies trifft u.a. bei Vergärung von Landschaftspflegeabfällen (z.B. Grünschnitt) in Biogasanlagen (zur Erzeugung von Biogas) und Aufbringung der Gärreste, ggf. nachkompostiert und/oder als Gemischbestandteil, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden zu.

So können bei Grünschnitt (Grasschnitt) von Straßenbegleitgrün, welches im Rahmen der BioAbfV verwertet werden soll (Einsatz in Biogas-/Vergärungsanlagen, Aufbringung der Gärreste auf vg. genutzte Böden), aufgrund herkunftsspezifischer Anhaltspunkte auf weitere Schadstoffe (z.B. Dieselruß, Reifenabrieb, PAK) Untersuchungen auf solche weiteren Schadstoffe erforderlich sein (§ 4 Abs. 8 BioAbfV).



Seite 6 von 6

Des Weiteren sind - unabhängig von der Abfalleigenschaft der Materialien - ggf. düngerechtliche Vorgaben bei Verwendung der Materialien zu beachten.

Nach den Regelungen des EEG 2009 wird der NawaRo-Bonus wie auch der zusätzliche Landschaftspflegebonus generell für Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege vergütet, unabhängig davon, ob diese Materialien als Abfall gem. KrW-/AbfG anfallen oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hansjörg Radtke

Dr. Karin Freier